

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Peter Welnhofer**, Herbert Ettengruber, Dr. Ingrid Fickler, Petra Guttenberger, Hans Herold, Alexander König, Martin Neumeyer, Thomas Obermeier, Sebastian Freiherr von Rotenhan, Jakob Schwimmer, Ernst Weidenbusch, Dr. Bernd Weiß CSU

zur Aufhebung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

A) Problem

Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 stellt im vierten Teil (Wohnungs- und Siedlungswesen), Kapitel II (Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten) § 20 Landesrecht dar, soweit Steuern und Gebühren der Länder betroffen sind. Die Vorschrift sieht vor, dass die Bestimmungen des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) auf die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung entsprechend anwendbar sind. § 29 RSG legt u.a. fest, dass alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Kleinsiedlungsverfahren dienen, von allen Gebühren des Reichs und damit der Länder befreit sind.

Die Vorschrift hat heute jedoch mangels Verfahren der vorstädtischen Kleinsiedlung keine praktische Bedeutung mehr.

B) Lösung

Das vorliegende Gesetz hebt die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, soweit sie Landesrecht darstellt, auf und trägt damit zu einer weiteren Bereinigung des Landesrechts bei.

C) Alternativen

Fortgeltung der Verordnung. Der umfangreiche Bestand des bayerischen Landesrechts und die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht werden durch überflüssige Normen aber unnötig belastet und die Rechtsanwendung dadurch erschwert.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung von politischen Ausschreitungen

§ 1

Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (BayRS 2331-8-F) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Eine normative Regelung durch Gesetz ist zwingend notwendig, da die Verordnung mangels einer Ermächtigungsnorm im Landesrecht nur durch ein Gesetz aufgehoben werden kann.

Zu § 1 – Aufhebung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 06.10.1931 stellt in ihrem vierten Teil (Wohnungs- und Siedlungswesen), Kapitel II (Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten), § 20 Landesrecht dar, soweit Steuern und Gebühren der Länder betroffen sind. Die Vorschrift sieht vor, dass die Bestimmungen des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) auf die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung entsprechend anwendbar sind. § 29 RSG legt u.a. fest, dass alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Kleinsiedlungsverfahren dienen, von allen Gebühren des Reichs und damit der Länder befreit sind.

Die Verordnung von 1931 ist nicht nur begrifflich, sondern auch inhaltlich überholt. Zur Zeit der Entstehung der Verordnung, die durch die Wirtschaftskrise, die damit verbundene Arbeitslosigkeit und die wirtschaftliche Not geprägt war, standen Fragen der Förderung der Sesshaftigkeit, der Minderung der Erwerbslosigkeit und der Erleichterung des Lebensunterhaltes im Vordergrund. Heute werden jedoch keine Verfahren der vorstädtischen Kleinsiedlung mehr durchgeführt, eine Gebührenbefreiung und damit die Verordnung sind somit entbehrlich.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Da Gründe für die Fortgeltung der in § 1 genannten Verordnung nicht mehr bestehen, soll diese baldmöglichst aufgehoben werden.